

2. Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten
und anderen Rechtsverletzungen
sind gemeinsames Anliegen
der sozialistischen Gesellschaft,
ihres Staates und aller Bürger
der Deutschen Demokratischen Republik

In der sozialistischen Gesellschaft braucht niemand zum Rechtsverletzer zu werden. Mit der Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist die Grundursache der Kriminalität beseitigt. Mit den sozialistischen Machtverhältnissen ist es jedem Bürger möglich, auftretende Konflikte gesellschaftsgemäß zu lösen. Es ist deshalb charakteristisch für die sozialistische Gesellschaftsordnung, daß die moralischen und rechtlichen Verhaltensanforderungen durch die Bürger bereits weitestgehend bewußt eingehalten werden. Trotzdem bleiben bei einer Reihe von Bürgern Egoismus und Habgier, Rücksichtslosigkeit und Brutalität sowie Gleichgültigkeit gegenüber gesellschaftlichen Anforderungen und andere Rudimente der kapitalistischen Vergangenheit noch längere Zeit nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Denken und Verhalten erhalten. Sie werden z. T. durch den Einfluß imperialistischer Massenmedien von außen reproduziert, neu genährt, teilweise sogar verfestigt. Vor allem darin liegen die Ursachen, daß es auch in der sozialistischen Gesellschaft noch zu Strafrechtsverletzungen kommt.

Kriminelle Handlungen erfordern entsprechende Reaktionen des sozialistischen Staates, die neben der Überzeugung auch Zwang beinhalten. Überzeugung und Zwang sind im gesamten System der Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität aufs engste miteinander verbunden und charakteristisch für die Anwendung einer Strafe in der sozialistischen Gesellschaft.

Die Anwendung staatlichen Zwangs richtet sich insbesondere gegen feindliche und verbrecherische Elemente, die die sozialistische Ordnung angreifen. Sie richtet sich aber auch mit aller Konsequenz gegen solche Bürger, die die Normen des Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft grundsätzlich mißachten und vorsätzlich die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören. Dabei tritt der vom Staat ausgeübte Zwang den Bürgern nicht mehr als fremde Macht